



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Heidelberger Kieswerke Rhein-Ruhr GmbH
Ruhrallee 311
45136 Essen

Datum: 24. November 2015
Seite 1 von 19

Aktenzeichen:
61.qu39-1.3-2015-1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Telefon: 02931/82-
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Heidelberger Kieswerke Rhein-Ruhr GmbH; Ehemaliger Quarz- und Quarzittagebau Rossenray (ehemaliger Aufbereitungsanlagenstandort Rossmühle)

Verfüllung des Tagebaus

Gemeinschaftlicher Rahmenbetriebsplan der Firmen Ruhrkohle Niederrhein AG, Hülskens GmbH & Co. KG und Rossenrayer Liegenschaftsverwaltungsgesellschaft mbH für die Gewinnung von Quarz und Quarzit sowie für die Wiederverfüllung der Tagebaue mit Bergematerial und die Aufhaldung von Bergematerial im Raum Kohlenhuck / Rossenray vom 17.02.1987 - r17-1.2-3-20 -

Rahmenbetriebsplanzulassung des ehemaligen Bergamtes Moers vom 01.12.1989 - r17-1.2-3-20 -

Hauptbetriebsplan der Heidelberger Kieswerke Rhein-Ruhr GmbH vom 12.05.2010 - [REDACTED]

Hauptbetriebsplanzulassung der Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 30.10.2010 - qu39-1.1-2010-1 -

Antrag der Heidelberger Kieswerke Rhein-Ruhr GmbH auf Verlängerung der Hauptbetriebsplanzulassung vom 20.05.2015 - [REDACTED]

Verlängerungszulassung der Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 18.08.2015 - qu39-1.1-2010-1 -

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Schreiben der Heidelberger Kieswerke Rhein-Ruhr GmbH vom
03.08.2015 - [REDACTED]

Sonderbetriebsplan der ILS ESSEN GmbH (im Auftrag der Heidelberger
Kieswerke Rhein-Ruhr GmbH) - Juli 2015 -

- Betriebsplanausfertigung, einfach
- Empfangsbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der mit Schreiben vom 03.08.2015 - Zie-Pg - vorgelegte Sonderbe-
triebsplan für Verfüllung des ehemaligen Anlagenstandortes Rossmühle
(ehemaliger Tagebau Rossenray) der Heidelberger Kieswerke Rhein-
Ruhr GmbH wird gemäß §§ 55, 56 in Verbindung mit § 48
Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310),
zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 92 und Art. 4 Abs. 71 des Gesetzes
zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07.08.2013
(BGBl. I S. 3154), zugelassen.

Der Antragstellerin ist nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz
(VwVfG) am 18.11.2015 Gelegenheit gegeben worden, sich zu den für
die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Der Zulassung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Antragsschreiben der Heidelberger Kieswerke Rhein-Ruhr GmbH
vom 03.08.2015 - [REDACTED]
- Sonderbetriebsplan der ILS ESSEN GmbH - Juli 2015 -
(Textteil 13 Seiten)
 - Karte 1 „Übersichtskarte“ M 1 : 5.000
 - Karte 2 „Flurstückskarte“ M 1 : 2.500
 - Karte 3 „Verfüllung im Tagebaubereich“ M 1 : 2.500



**Die Zulassung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen (Auf-
lagen und Bedingungen):**

1. Allgemeines

- 1.1 Der Beginn und die Beendigung der Verfüllarbeiten sind der Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW (Bergbehörde) unter Angabe des Datums vorab schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Vor Beginn der Verfüllung ist das Gelände auf das Höhenniveau von 25 m NHN durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen sowie deutlich sichtbar und dauerhaft kennzeichnen zu lassen.
- 1.3 Vor Beginn der Verfüllung ist der Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW in Ablichtung die Baugenehmigung der Stadt Kamp-Lintfort für die Errichtung der Container vorzulegen.
- 1.4 Sofern die Verfüllung des ehemaligen Tagebaus nicht von der Antragstellerin durchgeführt wird, sondern durch eine von ihr beauftragte Fremdfirma, sind der Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW Name, Anschrift und Telefonnummer sowie ein Ansprechpartner schriftlich mitzuteilen.
- 1.5 Der Unternehmer hat ein Betriebstagebuch zu führen und für eine jederzeitige Einsichtnahme durch die Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW (Bergbehörde) während der Betriebszeiten bereitzuhalten.

2. Anforderungen an das Verfüllmaterial

- 2.1 Im Rahmen der Verfüllung des Tagebaus darf neben Kies- und Sandrückständen aus dem Tagebau auch gemäß der wasser-



rechtlichen Erlaubnis vom 21. Mai 1992 -r17-7-2-4-standortfremder reiner Bodenaushub i. S. von § 2 Nr.1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV - vom 12. Juli 1999, jedoch ohne Mutterboden (humoses Oberbodenmaterial), Verwendung finden.

- 2.2 Das einzubauende standortfremde Bodenmaterial muss den allg. Anforderungen der LAGA M 20 vom 06.11.2003¹ sowie den jeweiligen Anforderungen der Zuordnungswerte Z 0* im Feststoff der Tabelle II.1.2-2 und Z 0/Z 0*im Eluat gemäß der Tabelle II.1.2-3 der Technischen Regel Boden (TR Boden) vom 05.11.2004² genügen (s. Anlage 1 dieser Zulassung).

Vorbehaltlich der im Abschlussbetriebsplan festgelegten Regelungen zur Rekultivierung ist oberhalb des mit Z 0* verfüllten Bereiches eine Deckschicht aus Bodenmaterial in einer Mächtigkeit von mindestens 2 m aufzubringen, welches die Vorsorgewerte der BBodSchV einhält und alle natürlichen Bodenfunktionen übernehmen kann.

- 2.3 Es darf nur standortfremdes Bodenmaterial mit den folgenden Abfallschlüsseln verwertet werden:

Abfallschlüssel *)	Abfallbezeichnung *)
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
20 02 02	Boden und Steine

*) nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001

¹ Mitteilung Nr. 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Technische Regeln, Allgemeiner Teil vom 06.11.2003

² Mitteilung Nr. 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) vom 05.11.2004



2.4 Der mineralische Fremdbestandteil (z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) in dem für die Verfüllung unterhalb der 2 m mächtigen Deckschicht einzubauenden standortfremden Bodenmaterial darf maximal 10 Vol.-% betragen.

3. Erkundungen und Untersuchungen des standortfremden Bodenmaterials

3.1 Der Unternehmer hat auf Grund von geeigneten Vorermittlungen zunächst zu prüfen, ob schädliche Bodenveränderungen des einzubauenden Bodenmaterials, insbesondere nach Schadstoffgehalt und physikalischen Eigenschaften, zu besorgen sind. Hierbei können ggf. auch prüffähige Unterlagen des Abfallerzeugers zu Grunde gelegt werden. Die Ergebnisse der Vorermittlungen sind zum Betriebstagebuch zu nehmen.

3.2 Soweit nach dem Ergebnis der Vorermittlungen schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen werden können, kann auf zusätzliche analytische Untersuchungen³ des Bodenmaterials verzichtet werden.

3.3 Soweit nach dem Ergebnis der Vorermittlungen schädliche Bodenveränderungen nicht ausgeschlossen werden können, ist das Bodenmaterial⁴ auf die jeweils erforderlichen Zuordnungswerte (Anlage 1) sowie bei Verdacht auf andere spezifische Belastungen auf die entsprechenden Parameter durch einen Gutachter (Sachverständiger oder Untersuchungsstelle i. S. von § 18 BBodSchG i. V. m. § 17 LBodSchG)) untersuchen und beurteilen zu lassen. Eine Annahme des Bodenmaterials ist zulässig, soweit

³ Analytische Untersuchungen sind in der Regel nicht erforderlich, wenn keine Hinweise auf anthropogene Veränderungen und geogene Stoffanreicherungen vorliegen, z. B. bei Bodenmaterial von Flächen, die bisher weder gewerblich, industriell noch militärisch genutzt wurden.

⁴ Z.B. Bodenmaterial von gewerblich genutzten Grundstücken, Kanalbaumaßnahmen, Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen.



die erforderlichen Zuordnungswerte eingehalten werden und der Gutachter insgesamt die schadlose Verwertung bestätigt hat. Auf Verlangen des Gutachters sind zusätzliche Untersuchungen durchführen zu lassen, soweit dies zur Beurteilung des Bodenmaterials erforderlich ist.

Die Untersuchungsergebnisse sind zum Betriebstagebuch zu nehmen. In Zweifelsfällen ist die Bergbehörde über die Ergebnisse der Untersuchungen vor dem Einbau des Materials in Kenntnis zu setzen.

- 3.4 Es bleibt vorbehalten, weitere Untersuchungen des Bodenmaterials vor einer Annahme auf Kosten der Unternehmerin zu verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Schadlosigkeit der Verwertung erforderlich ist.

4. Annahmekontrolle und Eigenüberwachung

- 4.1 Zur Gewährleistung eines sachgerechten Betriebes sind die Anlieferung von standortfremdem Bodenmaterial durch Dritte sowie die Verkipfung des Materials durch die fachkundige verantwortliche Person gemäß Nebenbestimmung Nr. 13.2 ständig überwachen zu lassen. Soweit eine ständige Annahmekontrolle nicht gewährleistet ist, muss das Betriebsgelände gegen unbefugtes Betreten und Befahren durch Dritte auf geeignete Weise gesperrt werden.
- 4.2 Alle weiteren Personen, die mit der Annahme und dem Einbau des Verfüllmaterials befasst sind, sind entsprechend ihrem Aufgabengebiet von der fachkundigen verantwortlichen Person unterweisen zu lassen.

Die Unterweisungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



4.3 Bei jeder Anlieferung von Bodenmaterial sind mindestens die nachstehenden Angaben zu erfassen und zum Betriebstagebuch zu nehmen:

- Datum und Uhrzeit der Anlieferung
- Art, Menge und Herkunft des Bodenmaterials (genaue Ortsangabe, z. B. Baustelle mit Ort, Strasse und Hausnummer)
- Angaben über den Anlieferer (Firmenname, Kfz-Zeichen, Name des LKW-Fahrers)
- Analyseergebnisse oder andere für die Beurteilung der Lieferung wesentliche Erkenntnisse

Sofern die Erfassung der v.g. Angaben ganz oder teilweise handschriftlich durchgeführt wird, so hat diese deutlich und leserlich zu erfolgen.

4.4 Die Angaben nach Nr. 4.3 sind von der fachkundigen verantwortlichen Person nach Nr. 13.2 arbeitstäglich zu prüfen.

Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu bestätigen.

4.5 Das angelieferte Bodenmaterial ist im Rahmen einer Eingangskontrolle auf untypische bzw. verunreinigte Beimengungen zu überprüfen und anschließend auf ausgewiesene Mieten zu kippen. Beim Abkippen ist das Bodenmaterial wiederholt auf untypische bzw. verunreinigte Beimengungen hin zu überprüfen. Die Überprüfungen bestehen aus einer Sichtkontrolle und einer organoleptischen Prüfung. Sie sind durch sach- und fachkundige Personen durchzuführen zu lassen.

4.6 Die Mieten sind mit dem Namen des Anlieferers und mit der Herkunft des Bodenmaterials zu kennzeichnen sowie in einem Mietenplan darzustellen.

Der Mietenplan ist in das Betriebstagebuch aufzunehmen.



- 4.7 Bei Verdacht auf eine unzulässige Anlieferung sind repräsentative Proben zu entnehmen und durch einen Gutachter (Sachverständiger oder Untersuchungsstelle i. S. von § 18 BBodSchG i. V. m. § 17 LBodSchG) untersuchen und beurteilen zu lassen. Das Verdachtsmaterial ist zunächst innerhalb des Betriebsgeländes an geeigneter Stelle gesondert zwischenzulagern.
- 4.8 Unzulässige Anlieferungen sind zurückzuweisen und diese sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.9 Soweit ein Einbau von Bodenmaterial erfolgt, ist der Einbaubereich mindestens einmal arbeitstäglich von der fachkundigen verantwortlichen Person zu überprüfen.
Das Ergebnis dieser Überprüfung ist im Betriebstagebuch zu vermerken.
- 5. Fremdüberwachung**
- 5.1 Das einzubauende standortfremde Bodenmaterial ist regelmäßig auf Kosten der Unternehmerin durch einen Gutachter (Sachverständiger oder Untersuchungsstelle i. S. von § 18 BBodSchG i. V. m. § 17 LBodSchG) beproben, untersuchen und bewerten zu lassen. Die Probenahmen und Untersuchungen durch die v.g. Stelle sind vor dem Einbau von jeweils **4.000 t je Miete** Bodenmaterials durchführen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind zum Betriebstagebuch zu nehmen. Es bleibt vorbehalten, die Untersuchungsintervalle zu verkürzen, soweit dies zum Nachweis der Schadlosigkeit der Verwertung erforderlich ist.
- 5.2 Bei Verdacht auf untypische oder verunreinigende Beimengungen im Bodenmaterial kann die Bergbehörde auf Kosten der Unternehmerin weitere Bodenuntersuchungen durch einen Gutachter verlangen.



- 5.3 Vor dem Einbau des nach Nr. 5.1 beprobten und auf die Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 2.2 untersuchten Bodenmaterials sind die Prüfberichte einschließlich der Mietenpläne der Bergbehörde (ggf. per E-Mail) vorzulegen. Erst nach Freigabe durch die Bergbehörde darf das Verfüllgut verwertet werden.

E-Mail-Adressen:



6. Einbau der Verfüllmassen

- 6.1 Die Zuwegungen zu den Verfüllbereichen sind in der Örtlichkeit in geeigneter Weise zu kennzeichnen.
- 6.2 Das Verfüllgut ist mindestens 5 m vor der jeweiligen Kippkante abzuladen und anschließend derart einzubauen, dass eine hinreichende Tragfähigkeit des Untergrundes für eine Folgenutzung gegeben ist.

7. Zufahrten, Immissionsschutz

- 7.1 Die Anlieferer des Verfüllgutes sind in geeigneter Weise über die Betriebszeiten und das zugelassene Verfüllmaterial in Kenntnis zu setzen. An der Zufahrt zur Kippstelle sind Schilder anzubringen, aus denen die Betriebszeiten, die zugelassenen Abfallarten und der Betreiber ersichtlich sind.
- 7.2 Bei Benutzung öffentlicher Straßen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Straßen soweit wie möglich vermieden und unvermeidliche Verschmutzungen unverzüglich beseitigt werden. Die hierzu notwendigen Einrichtungen (z.B. Schleuderstrecken, Reinigungsanlagen) und Geräte (z.B. Kehrmaschinen) sind einzurichten bzw. vorzuhalten.



- 7.3 Für die Zeiten der Gewinnung und der Verfüllung sind eindeutige Zufahrten zum Tagebaugelände zu errichten. Für innerbetriebliche Straßen und Wege sind eindeutige Vorfahrtsregelungen zu treffen. Dabei ist in der Regel die Straßenverkehrsordnung zum Anhalt zu nehmen.
- 7.4 Verkehrsstraßen und innerbetriebliche Zuwegungen sind entsprechend den innerbetrieblichen Verkehrsbedürfnissen zu errichten, zu befestigen und zu unterhalten.
- 7.5 Transportwege (z.B. Werksstraßen) und andere Flächen, von denen Staub im großen Umfang abwehen kann, sind mit staubbindenden Maßnahmen oder Mitteln zu behandeln oder mit Wasser zu berieseln.
- 7.6 Die Arbeiten im Tagebau sind so durchzuführen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen - Lärm, Licht, Erschütterungen, Staub - nach dem Stand der Technik vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- 7.7 Der Verfüllbetrieb ist nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr und 17.00 Uhr zulässig.
- 7.8 Das Gelände ist gegen unbeabsichtigtes Betreten abzusperren. Zufahrten sind durch Tore, die nicht ohne Hilfsmittel durchstiegen oder überstiegen werden können, zu sichern.
- 7.9 Die von den Verfüllarbeiten ausgehenden Lärmemissionen dürfen an der nächstgelegenen Wohnbebauung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) von

tagsüber 60 dB (A)

nicht überschreiten.



7.10 Können die o.a. Anforderungen hinsichtlich des Lärmschutzes mit Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Lärminderung nicht eingehalten werden, sind die danach unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Für die entsprechenden Maßnahmen zur Beschränkung der unvermeidbaren Umwelteinwirkungen ist der Bergbehörde ein Sonderbetriebsplan vorzulegen.

8. Betriebstagebuch

8.1 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, das während der Betriebszeit für eine Einsichtnahme durch die Bediensteten der Bergbehörde bereitzuhalten ist. Alle Eintragungen im Betriebstagebuch müssen leserlich und mit dauerhafter Schrift vorgenommen werden. In das Betriebstagebuch sind diese Sonderbetriebsplanzulassung und die wasserrechtliche Erlaubnis vom 21. Mai 1992 - r17-7-2-4 - aufzunehmen. Des Weiteren sind mindestens folgende Angaben zu vermerken:

- Ergebnisse der Vorermittlungen/Untersuchungen gem. Nr. 3.1,
- Unterweisungen nach Nr. 4.2,
- Angaben zur Annahmekontrolle und Eigenüberwachung gem. Nr. 4.3,
- Ergebnisse der arbeitstäglichen Überprüfungen gem. Nrn. 4.4 und 4.9,
- Mietenplan gem. Nr. 4.6,
- Unzulässige Anlieferungen gem. Nr. 4.8,
- Analysen der Fremdüberwachung gem. Nr. 5.1,
- Bilanzierte Verfüllmengen gem. Nrn. 14.1 und 14.3,
- Ergebnisse der Prüfungen und Plan für die regelmäßige Prüfung der elektrischen Betriebsmittel gem. Nr. 10.3,
- Verantwortliche Person und Stellvertreter gem. Nr. 13.1



8.2 Das Betriebstagebuch ist bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Bergaufsicht aufzubewahren.

9. Grundwasserschutz

9.1 Besondere Ereignisse, die eine Verunreinigung der Gewässer oder des Bodens erwarten lassen, sind der Bergbehörde unverzüglich schriftlich oder ggf. fernmündlich anzuzeigen. Dabei ist Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses genau anzugeben.

9.2 Alle im Tagebau eingesetzten Geräte sind vor erstmaligem Gebrauch und dann während des Betriebes arbeitstäglich auf Dichtigkeit hinsichtlich Öl- und Kraftstoffverlust zu prüfen.

Die verwendeten Hydraulikflüssigkeiten müssen biologisch abbaubar und dürfen nicht wassergefährdend sein.

9.3 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren dürfen im Tagebaubereich nicht betankt und gewartet werden. Im Tagebau sind wirksame Ölbindemittel in einer Menge vorzuhalten, die ausreicht, 500 l Kraftstoff sicher zu binden. Die Mittel müssen auch an der Wasseroberfläche wirksam sein. Zusätzlich sind Ölsperren in ausreichender Anzahl einsatzbereit vorzuhalten.

10. Anlagen und Einrichtungen

10.1 Eingesetzte Arbeitsgeräte und Fahrzeuge sind nach den geltenden Bestimmungen für den Arbeitsschutz auszurüsten und zu erhalten.

10.2 Bei Dunkelheit sind Arbeits- und Ladebereich der Geräte hell auszuleuchten.

10.3 Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung sowie in festgelegten Zeitabständen durch Elektro-Fachkräfte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich Montage, Installation und Betrieb zu



prüfen. Der festgelegte Plan und die Prüfergebnisse sind zum Betriebstagebuch zu nehmen.

11. Sanitär- und Sozialeinrichtungen

11.1 Für die Beschäftigten müssen hygienisch einwandfreies Trinkwasser oder ein anderes einwandfreies Getränk zur Verfügung stehen.

11.2 Sowohl eine Erreichbarkeit der mit der Eingangskontrolle und Verfüllung beauftragten Personen als auch eine Verständigung von Rettungskräften durch diese Personen muss jederzeit gewährleistet sein.

11.3 Die vom Unternehmer bereitgestellten Sozialeinrichtungen (z.B. Pausen-, Wasch- und Umkleideraum, Toiletten mit Gelegenheit zur Handreinigung) und auch der Bürocontainer sind in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu erhalten. Feuerlöscher sind in der erforderlichen Anzahl bereitzuhalten und durch Beschilderung ist auf ihren Standort hinzuweisen.

12. Abfallentsorgung

Die Entstehung von Abfällen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungsgemäß zu entsorgen. Bereits auf dem Gelände gelagerte Abfälle (z.B. Holz-, Kunststoffabfälle und Eisen- oder Stahlschrott sind vor Beginn der Verfüllung ordnungsgemäß zu entsorgen.

13. Verantwortliche Personen

13.1 Die verantwortliche Person und ein Stellvertreter gemäß § 60 BBergG sind der Bergbehörde unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb und Ihrer Vorbildung spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen; ein Wechsel ist ebenfalls



unverzüglich anzuzeigen. Eine verantwortliche Person muss während der Betriebszeiten jederzeit erreichbar sein.

Eine Ausfertigung der Namhaftmachung der verantwortlichen Personen (und ggf. des Wechsels) ist zum Betriebstagebuch zu nehmen.

13.2 Für die Maßnahmen zur Verfüllung des Tagebaues ist vor Aufnahme der Arbeiten eine fachkundige verantwortliche Person und ein Vertreter unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb und Ihrer Vorbildung zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zumachen.

14. Dokumentation und Jahresbericht

14.1 Die eingebrachte Verfüllmenge ist monatlich und jährlich zu bilanzieren. Die Angaben sind zum Betriebstagebuch zu nehmen.

14.2 Die Verfüllmengen sind der Bergbehörde bis zum 15. des auf das Quartalsende folgenden Monates getrennt nach Zuordnungs-klassen (Z 0 bzw. Z 0*) mitzuteilen.

14.3 Bis zum 31.03. eines jeden Jahres ist der Bergbehörde ein Lageplan zur Darstellung der im vorangegangenen Jahr verfüllten Tagebaufläche vorzulegen; eine Ausfertigung ist auch zum Betriebstagebuch zu nehmen.

15. Allgemeiner Vorbehalt

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG bleibt es vorbehalten, ergänzende Regelungen zu den mit dieser Zulassung verbundenen Nebenbestimmungen, insbesondere zu den technischen Einzelheiten des Vorhabens, nachträglich festzulegen. Dies gilt unbeschadet der in weiteren Betriebsplanverfahren noch zutreffenden Regeln.



Hinweise

1. Rechte Dritter (z.B. Verträge oder Einwilligungen) oder Berechtigungen auf Grund anderer öffentlichrechtlicher Vorschriften (z.B. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen) werden durch die Zulassung nicht berührt. Der Unternehmer hat die erforderlichen Rechte bei den zuständigen Stellen unmittelbar einzuholen.
2. Änderungen der in den Betriebsplanunterlagen dargestellten Maßnahmen bedürfen der Zulassung der Bergbehörde.
3. Die durch die Erfüllung der Nebenbestimmungen entstehenden Kosten fallen dem Inhaber der Betriebsplanzulassung zur Last.
4. Die mit der Durchführung des Bundesberggesetzes beauftragten Personen sind jederzeit berechtigt, in Ausübung ihres Amtes das Tagebaugelände zu betreten.

Begründung

Mit Schreiben vom 03.08.2015 - [REDACTED] hat die Heidelberger Kieswerke Rhein-Ruhr GmbH einen Sonderbetriebsplan für die Verfüllung des Anlagenstandortes Rossmühle (ehemaliger Tagebau Rossenray) zur Zulassung vorgelegt.

Der zurzeit gültige Hauptbetriebsplan wurde auf Antrag der Heidelberger Kieswerke Rhein-Ruhr bis zum 31.03.2016 verlängert, unter der Maßgabe, dass bis zum Ablauf der Befristung der Bergbehörde ein Abschlussbetriebsplan vorgelegt wird.

Die Gewinnung wurde zwischenzeitlich beendet und für die bereits zugelassene Verfüllung auf Verlangen der Bergbehörde ein Sonderbetriebsplan zur Zulassung vorgelegt, in dem der gesamte Verfüllvorgang, von der Materialannahme über die Überwachung bis zur Verkippung des Verfüllmaterials, darzustellen ist.



Eine Beteiligung von Träger öffentlicher Belange an dem Sonderbetriebsplan wurde nicht durchgeführt.

Der Kreis Wesel hat bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Hauptbetriebsplan eine Stellungnahme zu den Anforderungen an das Verfüllmaterial, an die Erkundung und Untersuchung des standortfremden Bodenmaterials sowie an die Annahmekontrolle und Eigenüberwachung abgegeben. Diese Stellungnahme fand in den vorliegenden Nebenbestimmungen ihre Berücksichtigung.

Die Zulassung des Sonderbetriebsplanes war zu erteilen, da die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 9 BBergG eingehalten werden können. Gründe, die der Zulassung und den Gesichtspunkten des § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich oder konnten durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden.

Verwaltungsgebühren

Für die Prüfung und Zulassung des Betriebsplanes wird aufgrund der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen - ERVVO



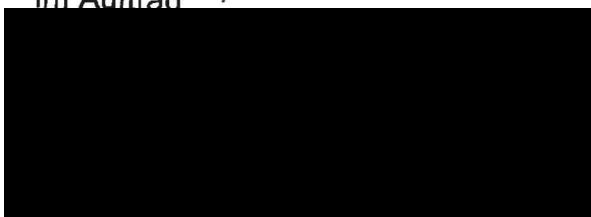
VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag





**Anlage 1: Zuordnungswerte für standortfremdes Bodenmaterial
Z 0* - Feststoff und Eluat**

(Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen; Teil II: Technische Regeln für die Verwertung; 1.2 Bodenmaterial (TR Boden); LAGA M 20, Stand: 05.11.2004)

Feststoff (Z 0* ¹⁾)		
Arsen	mg/kg TS	15 ²⁾
Blei	mg/kg TS	140
Cadmium	mg/kg TS	1 ³⁾
Chrom (gesamt)	mg/kg TS	120
Kupfer	mg/kg TS	80
Nickel	mg/kg TS	100
Thallium	mg/kg TS	0,7 ⁴⁾
Quecksilber	mg/kg TS	1,0
Zink	mg/kg TS	300
TOC	(Masse-%)	0,5 (1,0) ⁵⁾
EOX	mg/kg TS	1 ⁵⁾
Kohlenwasserstoffe	mg/kg TS	200 (400) ⁷⁾
BTX	mg/kg TS	1
LHKW	mg/kg TS	1
PCB ₆	mg/kg TS	0,1
PAK ₁₆	mg/kg TS	3
Benzo(a)pyren	mg/kg TS	0,6
Eluat (Z 0/Z 0*)		
pH-Wert	-	6,5 - 9,5
Leitfähigkeit	µS/cm	250
Chlorid	mg/L	30
Sulfat	mg/L	20
Cyanid	µg/L	5
Arsen	µg/L	14
Blei	µg/L	40
Cadmium	µg/L	1,5
Chrom (gesamt)	µg/L	12,5
Kupfer	µg/L	20
Nickel	µg/L	15
Quecksilber	µg/L	< 0,5
Zink	µg/L	150
Phenolindex	µg/L	20

¹⁾ maximale Feststoffgehalte für die Verfüllung von Abgrabungen unter Einhaltung bestimmter Randbedingungen (siehe „Ausnahmen von der Regel“ für die Verfüllung von Abgrabungen in Nr. II.1.2.3.2 der TR Boden)

²⁾ Der Wert 15 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 20 mg/kg.

³⁾ Der Wert 1 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,5 mg/kg.



- Seite 19 von 19
- 4) Der Wert 0,7 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,0 mg/kg.
 - 5) Bei einem C:N-Verhältnis > 25 beträgt der Zuordnungswert 1 Massen-%
 - 6) Bei Überschreitung ist die Ursache zu prüfen.
 - 7) Die angegebenen Zuordnungswerte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C₁₀ bis C₂₂. Der Gesamtgehalt, bestimmt nach E DIN EN 14039 (C₁₀ bis C₄₀), darf insgesamt den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten.

61-9039-1.3-2015-1



**ECHT.
STARK..
GRÜN.**

**HEIDELBERGER
SAND UND KIES**
HEIDELBERGCEMENT Group

Heidelberger Kieswerke Rhein-Ruhr GmbH
Ruhrallee 311 - 45136 Essen

Heidelberger Kieswerke Rhein-Ruhr GmbH

Telefon: 0 201 - 812 655 -0
Telefax: 0 201 - 812 655 - 170

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 61

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Bezirksregierung
Eing.: 06. AUG. 2015
Arnsberg

5-fach

Essen, 03.08.2015

Sonderbetriebsplan Rossmühle,

Sehr geehrter Herr [redacted]
sehr geehrte Damen und Herren,

[redacted] 10/8

[redacted] 10/8

hiermit erhalten Sie in 5-facher Ausfertigung den „Sonderbetriebsplan für die Verfüllung des ehemaligen Standortes Rossmühle,“ zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Heidelberger Kieswerke
Rhein-Ruhr GmbH

[redacted]

Geschäftsführung

Zur Zulassung gehörig

Anlage

24. Nov. 2015
Az.: 61-9039-1.3-2015-1
LS
Bezirksregierung Arnsberg



Heidelberger Kieswerke
Rhein-Ruhr GmbH
Eingetragen beim Amtsgericht
Essen - HRB 22127
Sitz der Gesellschaft:
Essen

Geschäftsführung
[redacted]

Bankverbindung
Commerzbank AG Heidelberg
IBAN: DE58 672 400 390 193 254 000
BIC: COBADEFFXXX
St.-Nr. 112/5778/1281
UST ID-Nr. DE 119674802

ILS ESSEN GmbH

INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND STADTPLANUNG

Frankenstraße 332 - 45133 Essen (Bredeney)

Tel. 0201 / 423514 - Fax 0201 / 412603

e-mail: info@ils-essen.de - www.ils-essen.de

Sonderbetriebsplan

für die

Verfüllung des ehemaligen Anlagenstandortes Rossmühle
(ehemaliger Tagebau Rossenray)

in der Stadt Kamp-Lintfort
Gemarkung Rossenray, Flur 6, Flurstück 464 und 465
Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf

Juli 2015

Auftraggeber

Heidelberger Kieswerke Rhein Ruhr GmbH

Sonderbetriebsplan

für die

Verfüllung des ehemaligen Anlagenstandortes Rossmühle
(ehemaliger Tagebau Rossenray)

in der Stadt Kamp-Lintfort
Gemarkung Rossenray, Flur 6

Zur Zulassung gehörig

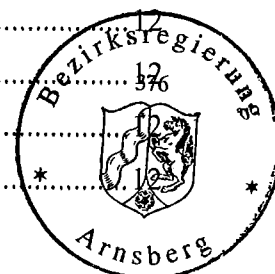
24. Nov. 2015

Az.: 61. cp 32-1.3-70A-1
LS
Bezirksregierung Arnsberg



Gliederung

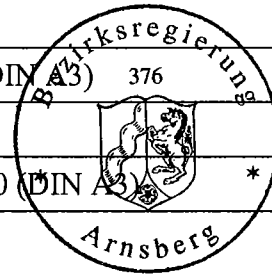
1.	Titelblatt.....	5
2.	Allgemeines	6
2.1	Vorhandene Genehmigungen	6
2.2	Hinweise auf andere Genehmigungen	6
3.	Standortsituation	6
4.	Entwicklung des Tagebaus (heutiger Verfüllbereich) am ehemaligen Anlagenstandort Rossmühle	7
4.1	Erschließung des Tagebaus (heutiger Verfüllbetriebes) und Verkehrsanbindung.....	7
() 4.2	Stand der Gewinnungsarbeiten	7
() 4.3	Beschreibung der Einrichtungen	7
4.4	Sicherung des Betriebsgeländes	8
5.	Verfüllbetrieb.....	8
5.1	Verkipfung und Verfüllmaterial	8
5.2	Transportgeräte	8
5.3	Sprengwesen	9
5.4	Lagerung von wassergefährdenden Stoffen an der Tagesanlage.....	9
5.5	Energieversorgung der Einrichtung.....	9
5.6	Straßenreinigung.....	9
() 5.7	Fremdüberwachung	9
() 5.8	Verantwortlicher nach § 60 BBergG (Bundesberggesetz)	9
6.	Einrichtung des Brand- und Explosionsschutzes.....	9
7.	Arbeits- und Gesundheitsschutz	10
7.1	Arbeitssicherheitlicher und betriebsärztlicher Dienst.....	10
7.2	Einrichtung und Maßnahmen der Ersten Hilfe (Rettungsplan)	10
7.3	Sozialeinrichtungen	10
7.4	Angaben zu Gefahrstoffen und vergleichbaren Stoffen und deren Umgang	10
7.5	Lärm.....	11
7.6	Mechanische Schwingungen	11
8.	Wasserwirtschaft	
8.1	Abwässer	
8.2	Oberflächenwasser.....	
8.3	Grundwassererhebung, -nutzung, -einleitung und -behandlung.....	



9.	Immissionsschutz.....	12
9.1	Staubschutz.....	12
9.2	Lärmschutz	12
9.3	Schutz vor Erschütterungen.....	12
10.	Entsorgung von Abfällen.....	13
11.	Altlasten.....	13
12.	Rekultivierung	13

Anlagenverzeichnis:

Nr.	Bezeichnung
1	Übersicht / Lage im Raum M. i. O. 1 : 5.000 (DIN A3)
2	Flurstückskarte M.i.O. 1 : 2.500 (DIN A3)
2	Verfüllplanung im Tagebaubereich M. 1 : 2.500 (DIN A3)



1. Titelblatt

Unternehmen:

Heidelberger Kieswerke Rhein Ruhr GmbH
Ruhrallee 311
45136 Essen
Telefon: 0201 / 812 655 118 Fax: 0201 / 812 655 132
Email: [REDACTED]

Planbearbeitung:

ILS - Essen GmbH
(Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung)
Frankenstraße 332
45133 Essen
Telefon: 0201 / 423514 Fax: 0201 / 412603
Email: info@ils-essen.de

Vorhaben:

**Verfüllung des ehemaligen Anlagenstandortes Rossmühle
(ehem. Tagebau Rossenray)**

Gemarkung / Flur / Flurstücke:

Rossenray, Fl. 6, Flurstück 464 und 465 (beide teilweise)

Stadt:

Stadt Kamp-Lintfort

Kreis:

Wesel

Regierungsbezirk:

Düsseldorf

Zur Zulassung gehörig

Essen, den Juli 2015

[REDACTED]

Unterschrift Unternehmer

24. Nov. 2015
Az.: 61.9m.39-13-266-1
LS
Bezirksregierung Arnsberg



2. Allgemeines

Gegenstand des Sonderbetriebsplanes ist die Verfüllung des ehemaligen Anlagenstandortes Rossmühle (ehemaliger Tagebau Rossenray). Der geplante Verfüllbereich ist aus der beigefügten Karte 1 ersichtlich.

2.1 Vorhandene Genehmigungen

- Der Quarz- und Quarzittagebau wurde in einem Gemeinschaftlichen Rahmenbetriebsplan vom 17. Februar 1987 der Firmen Ruhrkohle Niederrhein AG (in Rechtsnachfolge der Bergbau AG Niederrhein), Hülskens & Co. und Rossenrayer Liegenschaftsverwaltungsgesellschaft mbH (in Rechtsnachfolge der Rossenray Liegenschaften GmbH & Co. KG) für die Gewinnung von Quarz und Quarziten sowie die Wiederverfüllung der Tagebaue mit Bergematerial und die Aufhaldung von Bergematerial im Raum Kohlenhuck Rossenray, am 01. Dezember 1989 unter dem Zeichen r17-1.3-3-20 vom ehemaligen Bergamt Moers zugelassen.
- Rahmenbetriebsplan vom 17.02.1987 – r17-1.2-3-20-
- Rahmenbetriebsplanzulassung vom 01.12.1989 – r17-1.2-3-20-
- Wasserrechtliche Erlaubnis der Bezirksregierung Arnsberg vom 24.5.1992; Az.: 86.r17-7-2-4)
- Hauptbetriebsplanzulassung vom 30.11.2010 - 61.qu39-1.1-2010-1
- Sonderbetriebsplan vom 14.08.2013 – 61.qu39-1.3.2012-1

2.2 Hinweise auf andere Genehmigungen

Für die Auskiesung und anschließend geplante Wiederverfüllung ist eine unbefristete wasserrechtliche Erlaubnis vorhanden. Erlaubnisinhaber war bislang die Deutsche Steinkohle RAG Aktiengesellschaft. Die Übertragung der wasserrechtlichen Erlaubnis auf die Firma Heidelberger Kieswerke Rhein - Ruhr GmbH & Co KG; Ruhrallee 311 in 45136 Essen erfolgte mit dem Schreiben vom 9. Februar 2010; Zeichen: BG G1 go/2010/3.

3. Standortsituation

Der Bereich, der zur Verfüllung ansteht ist in Karte 1 und 3 dargestellt. Aktuell sind hier noch Tagebaugewässer sowie terrestrische Bereiche vorhanden. Das Gewässer soll sukzessive verfüllt und die angrenzenden Bereiche auf das entsprechende Niveau von ca. 25 m ü. NHN gebracht werden.

Der durchschnittliche Grundwassermittelstand des Tagebaugewässers am ehemaligen Tagebau Rossenray liegt bei ca. 18,60 m ü. NHN (Vollständigkeitsangabe).



4. Entwicklung des Tagebaus (heutiger Verfüllbereich) am ehemaligen Anlagenstandort Rossmühle

4.1 Erschließung des Tagebaus (heutiger Verfüllbetriebes) und Verkehrsanbindung

Der ehemalige Tagebau (heutiger Verfüllbereich) wird im Westen von der Hedgestraße und im Süden von der Asdonkstraße aus erschlossen. Die weitere Anbindung erfolgt über die unmittelbar angrenzende B 510 mit Anschluss an die BAB 57.

4.2 Stand der Gewinnungsarbeiten

Die Gewinnung im ehemaligen Tagebau Rossenray (früherer Anlagenstandort Tagebau Rossmühle) wurde im Juli 2014 beendet.

4.3 Beschreibung der Einrichtungen

Für die Verfüllung erfolgt die Andienung ausschließlich von der Hedgestraße aus. Innerhalb des heutigen Verfüllbereiches erfolgt zunächst die Anlage einer ca. 8 – 9 m breiten Fahrspur (Länge ca. 110 m) bis zur Waage bzw. den Büro- und Sozialcontainern. Die Herrichtung der Zuwegung erfolgt mit vor Ort vorhandenem Bergematerial. Das Material wird in einer Stärke von rd. 1 m eingebracht und lagenweise ordnungsgemäß verdichtet.

Im Weiteren verläuft die Erschließung auf bereits vorhandenen Fahrspuren entlang der Grenze des Sonderbetriebsplanes nach Norden bzw. nach Osten und endet im Bereich einer geplanten Bodenlagerfläche. Für diese Bodenlagerfläche wird ein vorhandener Plateaubereich genutzt. Eine zweite Bodenlagerfläche befindet sich östlich der Waage.

In ca. 80 m Entfernung von der Hedgestraße werden vier mobile Container (Büro- und Sozial-einrichtungen) errichtet. Es werden jeweils 2 Container übereinander aufgebaut (= 1 Modul). In den Containern sind Personalaufenthaltsräume vorhanden. Ebenso kann hier das sog. Kipp-scheinverfahren durchgeführt werden. Es befinden sich hier die Wiegeeinrichtung der Waage und IT-Einrichtungen. Vor den Containern befindet sich die Waage. Bei der Rückfahrt durch-fahren die LKW vor dem Containerstandort ein wassergefülltes einfaches Durchfahrbecken aus Beton, um die Reifen zu säubern.

Die Container haben Abmessungen von ca. 6 x 2,5x2,6 m. Die Waage hat eine Größe von ca. 3 x 10 m. Für die Container wird bei der Baubehörde der Stadt Kamp-Lintfort eine Baugenehmi-gung beantragt. Das Durchfahrbecken hat eine Größe von ca. 3 x 10 m.

Die Energieversorgung ist durch die noch vorhandene Trafostation und die Übergabestation auf dem Tagebaugelände gesichert.

Der Antragsbereich wird gemäß der unbefristeten wasserrechtlichen Erlaubnis vom 24.05.1992 (86.r-17-7-2-4) sowie nach Maßgabe der Hauptbetriebsplanzulassung vom 30.11.2010 (61.qu39-1.1-2010-1) erfüllt. Die endgültige Ausgestaltung der Halde wird im Rahmen eines separaten Betriebsplanes geregelt.



4.4 Sicherung des Betriebsgeländes

Das Tagebaugelände ist durch einen rundum verlaufenden Zaun vor unbeabsichtigtem Betreten gesichert.

5. Verfüllbetrieb

5.1 Verkipfung und Verfüllmaterial

Der Tagebau wird gemäß der bestehenden Genehmigung verfüllt. Für die Wiederverfüllung existiert eine unbefristete Wasserrechtliche Erlaubnis vom 24.05.1992 (Az. 86.r17-7-2-4). Gemäß dieser Erlaubnis (vgl. Kap. 2.1) darf die Wiederverfüllung des Auskiesungssees mit Bergematerial und dort zugelassenem Bodenaushub erfolgen.

Der vorliegende Sonderbetriebsplan gilt auf Basis der bestehenden Genehmigungen für die Verfüllung des ehemaligen Tagebaus Rossmühle (früher Tagebau Rossenray).

Im ehemaligen Tagebau Rossenray wurden bereits Aufschüttungen mit Bergematerial vorgenommen. Die geplante Verfüllung soll bis zum ursprünglichen Geländeniveau (25 m ü. NHN) erfolgen.

Die zur Verfüllung vorgesehenen Bodenmassen werden im ehemaligen Tagebau Rossenray mit Lastkraftwagen antransportiert. Nach Augenscheinnahme und Annahme des Materials wird ein Lieferschein erstellt, mit dem der Fahrer das Material zu den Bodenmietenstandorten (siehe Karte 3) in den Tagebau transportiert.

Das angelieferte Bodenmaterial wird von einer vom Unternehmer dafür bestimmte Person organoleptisch untersucht, der Lieferschein entgegengenommen und das Material einer dauerhaft bezeichneten Miete zugewiesen. Die Mieten werden in einer Entfernung von mindestens 5 m vom vorhandenen Tagebaugewässer angelegt, so dass ausgeschlossen wird, dass nicht beprobtes Material vor der Freigabe in den See gelangt.

Die Lieferscheine werden zur Einsichtnahme durch die zuständige Aufsichtsbehörde für mindestens 2 Jahre aufbewahrt. Auf den Lieferscheinen wird die Art des Verfüllgutes, die Herkunft, der Anlieferer, der Spediteur nebst Kennzeichen und das Datum der Anlieferung erfasst.

Die Verkipfung erfolgt von Norden nach Süden (siehe Karte 3). Der Boden wird durch ein Planiergerät (z.B. Raupe oder Radlader) über die Böschung geschoben.

Täglich wird eine Bodenanlieferung von ca. 50 Lastkraftwagen geschätzt. Die Verfüllung soll bis zum ursprünglichen Geländeniveau (25 m ü. NHN) erfolgen. Die Mitarbeiter werden gemäß anliegender Betriebsanweisung eingewiesen.

Die Rekultivierung des verfüllten ehemaligen Tagebaus Rossmühle (früher Tagebau Rossenray) wird in einem separaten Abschlussbetriebsplan geregelt.

5.2 Transportgeräte

Für die Verfüllung des ehemaligen Tagebaugeländes kommt eine Raupe und/oder Radlader zum Einsatz.



5.3 Sprengwesen

Sprengungen werden nicht vorgenommen.

5.4 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen an der Tagesanlage

Im Bereich des gesamten ehemaligen Tagebaus werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert. Die Betankung der Geräte erfolgt an der Tankstelle der Firma L&J auf der anderen Seite des Zufahrtsbereiches (Hedgestraße) zum ehemaligen Tagebau Rossmühle.

Ölbindemittel werden bereitgehalten und stehen für den Notfall im ausreichenden Maße zur Verfügung.

5.5 Energieversorgung der Einrichtung

Die eingesetzten Mobilgeräte werden von Dieselmotoren angetrieben. Die elektrische Energieversorgung erfolgt aus dem RWE – Netz über die bereits vorhandenen Trafo Anlage.

5.6 Straßenreinigung

Die Reinigung der Zufahrtsstraßen zum ehemaligen Tagebaugelände erfolgt durch Firma L&J mit einem eigenen Reinigungswagen oder durch Beauftragung einer externen Reinigungsfirma durch die Antragstellerin oder die Firma L&J.

5.7 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung wird durch die Firma Alboteq, Mülheim durchgeführt. Nach jeweils 4.000 t. wird das angelieferte Material beprobt und auf die Anforderungen gemäß LAGA, Zuordnungsklasse Z 0* untersucht.

5.8 Verantwortlicher nach § 60 BBergG (Bundesberggesetz)

Als verantwortliche Person nach § 60 BBergG wird Herr [REDACTED] benannt. Als Stellvertreter wird Herr [REDACTED] benannt. Zur Namhaftmachung erfolgt ein gesondertes Bestellschreiben.

6. Einrichtung des Brand- und Explosionsschutzes

Die technischen Geräte und Anlagen entsprechen den gültigen Sicherheitsbestimmungen und werden regelmäßig überwacht.

Die Feuerlöscher werden regelmäßig durch eine extern beauftragte Firma geprüft und befinden sich jeweils in den Containern.

Zur Alarmierung von Wehr- und Rettungsdiensten ist auf dem Betriebsgelände des Anlagenstandorts Rossmühle ein Alarmplan vorhanden. Dieser wird im Annahmecontainer ausgehängt.



7. Arbeits- und Gesundheitsschutz

7.1 Arbeitssicherheitlicher und betriebsärztlicher Dienst

Die Regelungen des Bundesberggesetzes (BBergG) sowie die Vorschriften der dazu ergangenen Verordnungen (z.B. Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV)) werden befolgt und eingehalten.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge erfolgt nach einem Plan, der der Bergbehörde mit Schreiben vom 16.03.2010 [REDACTED] angezeigt worden ist und den Anforderungen nach § 3 Abs. 2 GesBergV entspricht.

7.2 Einrichtung und Maßnahmen der Ersten Hilfe (Rettungsplan)

Die Arbeitsplätze sind bereits bzw. werden entsprechend den technischen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen eingerichtet. Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer werden gemäß den Vorschriften der Bergverordnung durchgeführt.

Regelmäßig auf Vollständigkeit (und gültiges Haltbarkeitsdatum) überprüfte Verbandskästen befinden sich im Arbeitsgerät (Radlader, Raupe) und in den Containern. Ebenso sind Feuerlöscher an den unterschiedlichen Einsatzorten (Bürocontainer, Radlader, etc.) vorhanden.

Die Verständigung der Wehr- und Rettungskräfte kann wahlweise oder je nach Sachlage über die vorhandene Telefonanlage, Mobiltelefone oder über die IT-Anlage erfolgen.

Für die Ersthilfe befinden sich ausgebildete Nothelfer am Anlagenstandort.

7.3 Sozialeinrichtungen

Pausen- und Umkleieräume, Waschräume, befinden sich in den Containern. Die Reinigung der Sozialeinrichtungen erfolgt durch ein externes Unternehmen. Für die Mitarbeiter erfolgt die Aufstellung von Dixi – Toiletten.

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt in erster Linie durch die städtische Zuleitung oder (sofern nicht vorhanden) durch bereitgestellte Kanister im Container.

7.4 Angaben zu Gefahrstoffen und vergleichbaren Stoffen und deren Umgang

Evt. Schadensfälle werden unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel angezeigt.

Gefahrstoffe werden nicht verwendet. Sollten Gefahrstoffe (z.B. Treibstoffe, Öl, etc.) verwendet werden, werden diese gemäß der gültigen Verordnung zum Schutz von Gefahrenstoffen (GefStoffV) behandelt. Für den fachgerechten Umgang mit Gefahrenstoffen erfolgen die entsprechenden Unterweisungen des Personals.

Betriebsanweisungen für die entsprechenden Geräte (z.B. Radlader, etc.) befinden sich für alle Mitarbeiter griffbereit im Pausenraum.



Vor Aufnahme der Tätigkeit wird eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt (s. § 7 GefStoffV). Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung werden Maßnahmen in technischer organisatorischer und personeller Hinsicht im Sinne §§ 2 und 3 ABergV festgelegt und im entsprechenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument dokumentiert.

Den Beschäftigten wird vor Aufnahme der Beschäftigung eine Gefährdungsbeurteilung (Betriebsanweisung) in verständlicher Form und Sprache zugänglich gemacht (s. § 14, Abs. 1 GefStoffV).

Ebenso werden die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen. Die Unterweisung wird vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt. Sie erfolgt in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung werden schriftlich festgehalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigt. (s. § 14, Abs. 2 GefStoffV).

Der Betriebsarzt wird über die zum Einsatz kommenden Gefahrstoffe informiert.

7.5 Lärm

Alle im Rahmen der Verfüllung eingesetzten Geräte werden (bzw. sind bereits) so ausgelegt, dass die Lärmemission die entsprechenden gesetzlichen Richtwerte unterschreiten.

Anhand von verfügbaren Informationen (z.B. Herstellerangaben) werden evtl. vorhandene Lärmbereiche ermittelt und gekennzeichnet. Sollte ein begründeter Anlass zu der Annahme führen, dass eine Lärmgefährdung entstehen könnte, werden Messungen nach § 11 Abs. 3 GesBergV durchgeführt und dokumentiert

7.6 Mechanische Schwingungen

Den Belastungen von Schwingungen sind vornehmlich die Fahrer von Erbaumaschinen, Fahrzeugen ausgesetzt. Diese Gesundheitsgefährdung wird durch den Einsatz von schwingungsgedämpften Arbeitsmaschinen und schwingungsarmen Arbeitsverfahren verringert wie z.B.

- Einsatz von schwingungsgedämpften Fahrersitzen
- Regelmäßige Wartung und Kontrolle von Fahrzeugen und Mobilgeräten
- Ebene Gestaltung von Fahrstrecken
- Anpassung des Fahrstils an die Verkehrswege

Es wird ein Verzeichnis der durch mechanische Schwingungen belasteten Arbeitsplätze von verfügbaren Informationen (Herstellerangaben) erstellt. Sollten diese Angaben zur Ermittlung der Belastungen nicht ausreichen, werden Messungen entsprechend § 12 Abs. 3 GesBergV durchgeführt und dokumentiert.



8. Wasserwirtschaft

8.1 Abwässer

Im Zuge der Verfüllung fallen keine Abwässer an.

8.2 Oberflächenwasser

Das anfallende Niederschlagswasser versickert bzw. fließt natürlicherweise in das Gewässer.

8.3 Grundwassererhebung, -nutzung, -einleitung und -behandlung

Eine Entnahme und Einleitung von Grundwasser findet nicht statt.

9. Immissionsschutz

Der Betrieb der Verfüllung wird so geführt, dass nach dem Stand der Technik schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen wie Lärm, Licht, Erschütterungen, Staub auf ein Mindestmaß beschränkt bzw. vermieden werden.

Die Maschinen entsprechen dem anerkannten Stand der Technik. Der Betrieb wird nur an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 6.00 Uhr und 17.00 Uhr ausgeführt.

9.1 Staubschutz

Eine Staubbelastigung wird durch die Verfüllung nicht eintreten. Auch bei der späteren Verfüllungen sind erhebliche Staubbelastigungen nicht zu prognostizieren.

Bei anhaltend trockener Witterung wird während der Verfüllung ein Wasserwagen zur Befeuchtung von staubemittierenden Flächen eingesetzt

9.2 Lärmschutz

Die eingesetzten Geräte liegen innerhalb der gültigen Normen. Es ergeben sich keine erheblichen Änderungen zum bisher betriebenen Abbaubetrieb.

Die gemäß TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) für Gewerbegebiete festgelegte Immissionsrichtwert von tagsüber 65 dB(A) wird nicht überschritten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) überschreiten.

9.3 Schutz vor Erschütterungen

Im Zuge der Verfüllung kommen nennenswerte Erschütterungen nicht vor.



10. Entsorgung von Abfällen

Bei der Verfüllung fällt kein Abfall an.

Evt. Kleinabfälle aus Wartung, Betrieb und Herrichtung (z.B. Verpackungs-, Putz- und Reparaturmaterial, Mitarbeiterbedarf u.ä.) innerhalb des Tagebaues werden gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Eine Ablagerung findet nicht statt bzw. wird unverzüglich beseitigt. Es gelten hier die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

11. Altlasten

In dem Tagebaugelände befinden sich keine bekannten Altlasten.

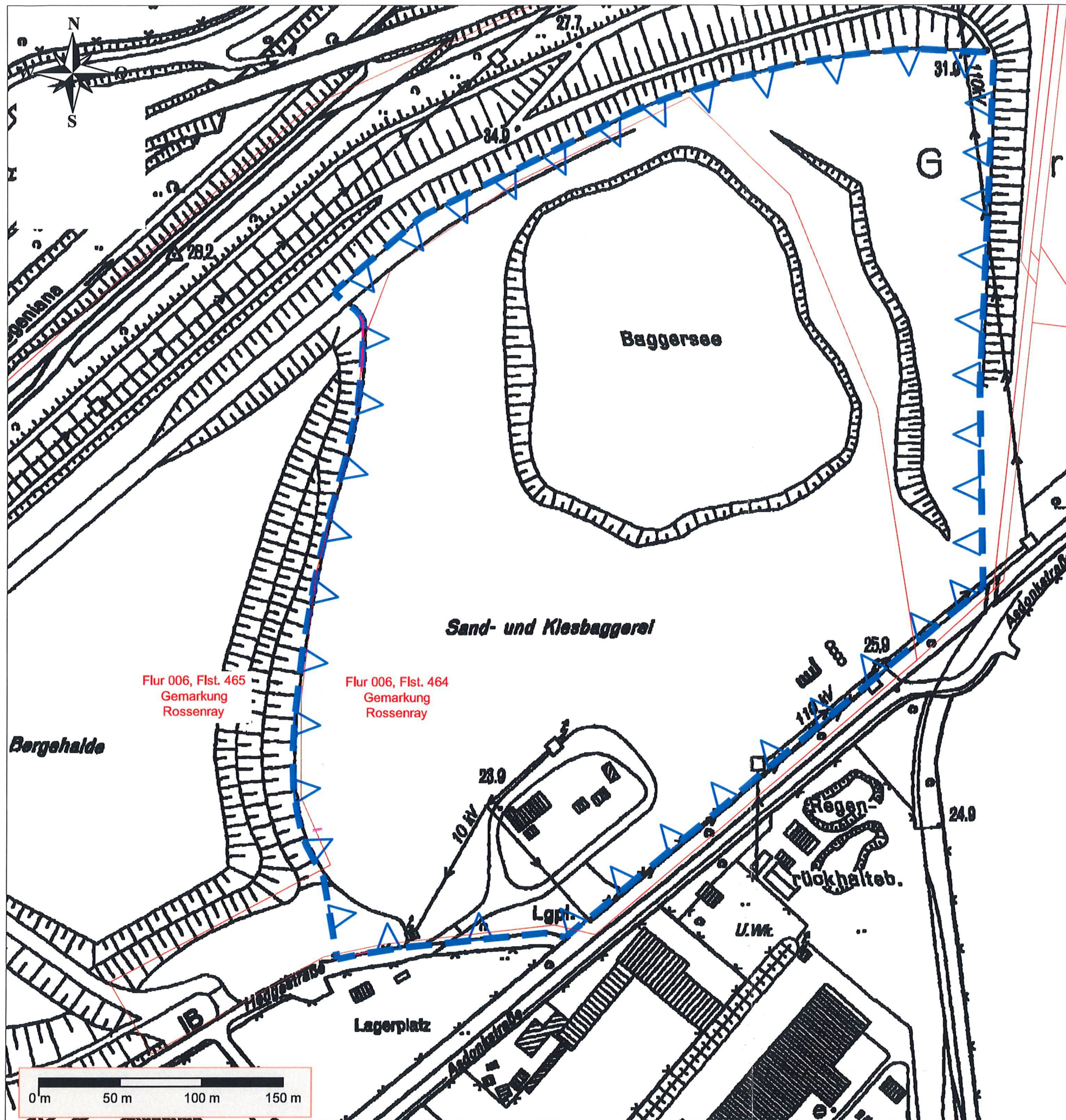
12. Rekultivierung

Die Rekultivierung des verfüllten ehemaligen Tagebaus Rossmühle (früher Tagebau Rossenray) erfolgt auf der Grundlage eines separaten Abschlussbetriebsplanes.



Zur Zulassung gehörig

24. Nov. 2015
Az.: 61.9u39-1.3-2015-1
LS
Bezirksregierung Arnsberg





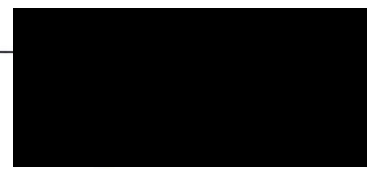
Legende

-  - Geltungsbereich des Sonderbetriebsplanes für die Verfüllung des ehemaligen Anlagenstandortes Rossmühle (ehem. Tagebau Rossenray)
-  - Flurstücksgrenzen

Zur Zulassung gehörig

24. Nov. 2015
 Az.: 01.9u.39-13-70MFA
 LS
 Bezirksregierung Arnsberg



Unterschrift Antragsteller: 

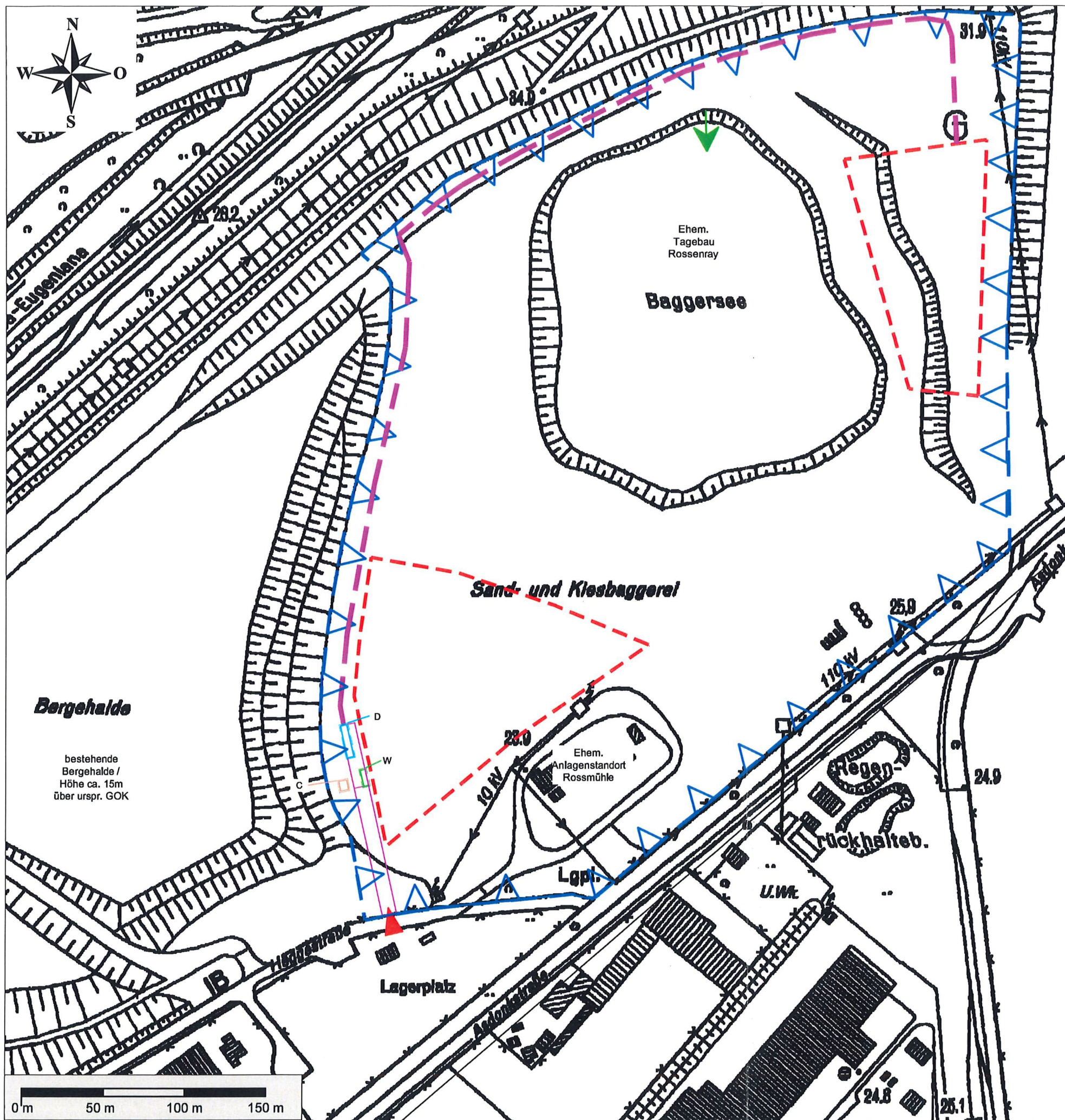
Planbezeichnung: **Flurstückskarte** Karte 2

Projekt: **Sonderbetriebsplan (SBP)**
 Verfüllung des ehemaligen Anlagenstandortes
 Rossmühle (ehemaliger Tagebau Rossenray)

Auftraggeber: **Heidelberger Kieswerke**
 Rhein Rhur GmbH
 Ruhrallee 311
 45136 Essen

Datum: **16-07-2015** Maßstab i.O. (A3): **1 : 2.500** gez./gep.: **35201**

ILS ESSEN GmbH
 INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND STADTPLANUNG
 Frankenstraße 332 - 45133 Essen (Bredeneu)
 Tel. 0201 / 423514 - Fax 0201 / 412603
 e-mail: info@ils-essen.de - www.ils-essen.de



Legende

- Geltungsbereich des Sonderbetriebsplanes für die Verfüllung des ehemaligen Anlagenstandortes Rossmühle (ehem. Tagebau Rossenray)
- **Standorte für:**
- Bodenzwischenlager
- Durchfahrbecken (D)
- Waage (W)
- Container (C)
- Befestigter Betriebsweg
- Fahrspur
- Erschließung / Zufahrt
- Verfüllung / Verfüllrichtung

Zur Zulassung gehörig

24. Nov. 2015
 Az.: 61.91.34-1.3-2015-1
 LS
 Bezirksregierung Arnsberg



Die Verfüllung erfolgt gemäß der unbefristeten wasserrechtlichen Erlaubnis vom 24.05.1992 (Az. 86.r17-7-2-4) sowie vom 1. September 1972 mit Nachtrag vom 10. November 1972, Az. p 1-7 12.

Unterschrift Antragsteller:

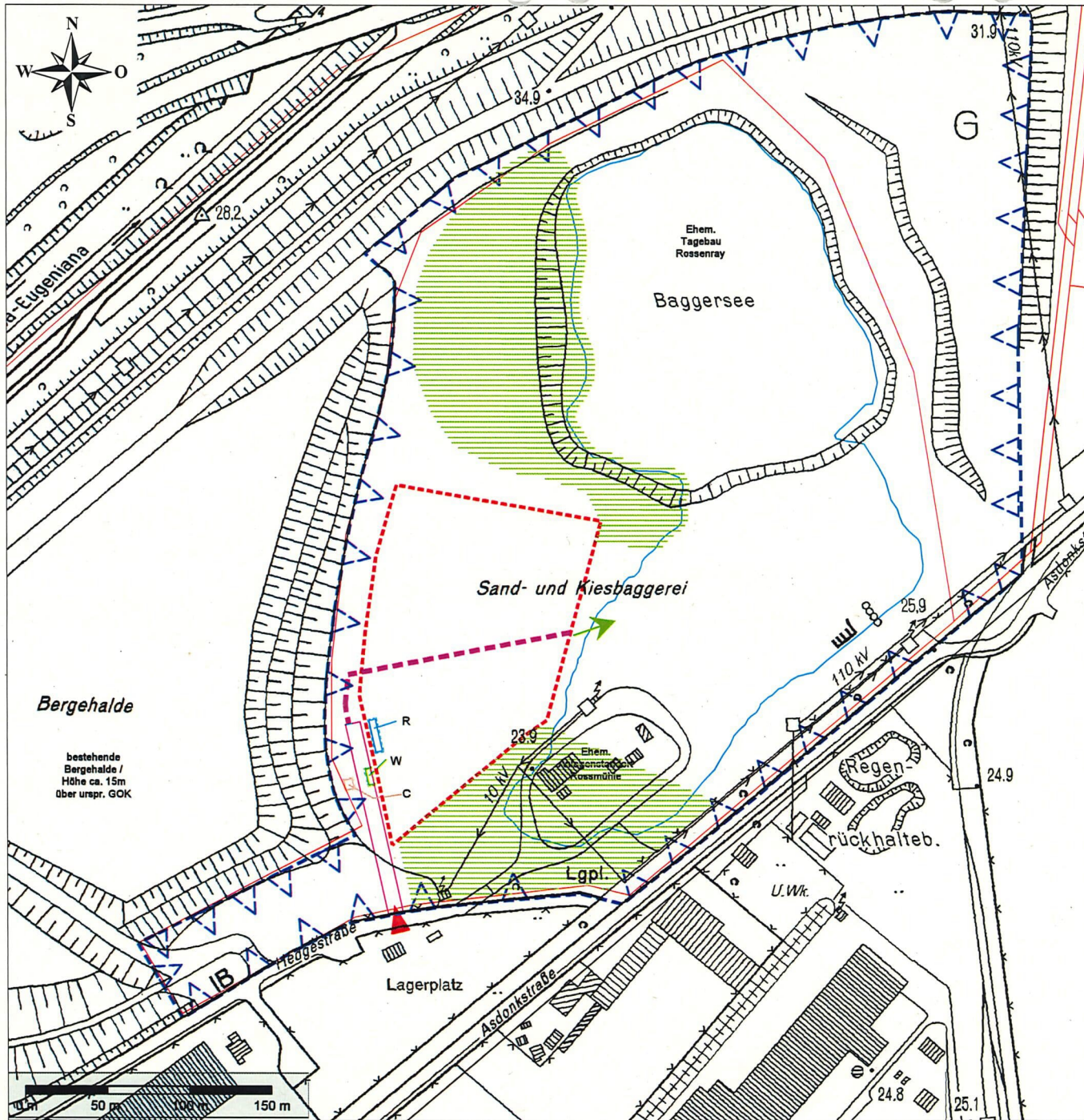
Planbezeichnung: **Verfüllung im Tagebaubereich** Karte 3

Projekt: **Sonderbetriebsplan (SBP)**
 Verfüllung des ehemaligen Anlagenstandortes Rossmühle (ehemaliger Tagebau Rossenray)

Auftraggeber: **Heidelberger Kieswerke**
 Rhein Ruhr GmbH
 Ruhrallee 311
 45136 Essen

Datum: **15-07-2015** Maßstab i.O. (A3): **1 : 2.500** gez./gep.:

ILS ESSEN GmbH
 INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND STADTPLANUNG
 Frankenstraße 332 - 45133 Essen (Bredeneu)
 Tel. 0201 / 423514 - Fax 0201 / 412603
 e-mail: info@ils-essen.de - www.ils-essen.de



Legende

- Geltungsbereich des Sonderbetriebsplanes für die Verfüllung des ehemaligen Anlagenstandortes Rossmühle (ehem. Tagebau Rossenray)
- Standorte für:**
- Bodenzwischenlager
- geplante Sand- und Kiesentnahme / Restauskiesung
- Reifenwaschanlage (R)
- Waage (W)
- Container (C)
- Befestigter Betriebsweg
- Fahrspur
- Flurstücksgrenzen
- Erschließung / Zufahrt
- Verfüllung / Verfüllrichtung

Die Verfüllung erfolgt gemäß der unbefristeten wasserrechtlichen Erlaubnis vom 24.05.1992 (Az. 86.r17-7-2-4) sowie vom 1. September 1972 mit Nachtrag vom 10. November 1972, Az. p 1-7 I 2.

Unterschrift Antragsteller:

Planbezeichnung: **Lageplan Fläche Restauskiesung** Karte 1

Projekt: **Hauptbetriebsplan für die Auskiesung des Anlagenstandortes Rossmühle (ehem Tagebau Rossenray)**

Auftraggeber:
Heidelberger Kieswerke Rhein Ruhr GmbH
 Ruhrallee 311
 45136 Essen

Datum: **September 2016** Maßstab l. O.: **1 : 2.500** gez./gep.: **35201**

Gemarkung / Flur / Flurstück:
 Gemarkung Rossenray, Flur 6, Flurstück 398 (teilweise)

ILS ESSEN GmbH
 INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND STADTPLANUNG

Frankenstraße 332 - 45133 Essen (Bredeneck)
 Tel. 0201 / 423514 - Fax 0201 / 412603
 e-mail: info@ils-essen.de - www.ils-essen.de

